



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2016

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
215	13. 10. 2016	Runderlass zur Änderung des Runderlasses Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz	734
2123	3. 6. 2016	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	734
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7831	25. 10. 2016	Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	734
79023	5. 10. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	749

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
27. 9. 2016	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark in Köln	749
5. 10. 2016	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Köln	749
24. 10. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund	749
10. 11. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg	749
	Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums	
15. 11. 2016	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2016	749

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	
28. 11. 2016	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, den 8. Dezember 2016	762
28. 11. 2016	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	763
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
24. 11. 2016	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017	763

I.

215

**Runderlass zur Änderung des Runderlasses
Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung
der landeseigenen Ausstattung
im Katastrophenschutz**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74-52.07.01-491/16 –
vom 13. Oktober 2016

Der Runderlass Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. September 2015 (MBl. NRW. S. 621) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 10.6 wird folgender Satz angefügt: „Die Form der vorherigen Abstimmung in den Regierungsbezirken ist frei wählbar.“
2. In Nummer 12.1 werden nach der Angabe „Dekon LKW 44 m²“ die Wörter „Gerätewagen Logistik 44 m²“ und nach den Wörtern „Gerätewagen Sanität 44 m²“ die Wörter „HFS-Teileinheit, bestehend aus Abrollbehälter „Wasserförderung“ und Wechselladerfahrzeuge 57 m²“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 734

2123

**Änderung der Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 3. Juni 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 3. Juni 2016 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1636) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V.“ durch die Worte „der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e.V.“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„§ 5**Festlegung der Tagesordnung**

(1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung, rechtzeitig gestellte Anträge sowie bereits vorliegende Anträge auf Umstellung der Tagesordnung, verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge bekannt.

(2) Verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie sind vor Eintritt in die Abstimmung über die endgültige Tagesordnung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu stellen; Dringlichkeitsanträge sind dabei als solche zu begründen.

(3) Für die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge und von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung sowie für Anträge auf Umstellung der Tagesordnung, ist die Zustimmung der Mehrheit der

gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

(4) Die endgültige Tagesordnung ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung von der Kammerversammlung zu genehmigen und kann anschließend nicht mehr erweitert oder umgestellt werden.“

3. Die Überschrift von § 6 wird geändert in „Redeordnung und Anträge“
4. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Sämtliche Antragsberechtigten nach § 3 Absatz 1 sind berechtigt, Anträge, die sich aus der Aussprache ergeben, bei der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu stellen. Die Anträge sind der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihr oder ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben. Meldet sich niemand zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Beratung für beendet.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2016

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 222 – G.0923 –

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 2. November 2016

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2016 S. 734

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Bienenseuchen-Verordnung**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – VI-5-2000.16.1 –
vom 25. Oktober 2016

1

Zur einheitlichen Umsetzung der Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung (Bienenseuchen-Verordnung), werden die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

2**Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)**

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut kommt die „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz von Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

2.1

Erreger

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist *Paenibacillus larvae*, ein aerober Sporenbildner. *Paenibacillus larvae* kommt in genetisch unterschiedlichen Varianten vor. Der Krankheitsverlauf kann daher verschieden ausgeprägt sein. So tötet zum Beispiel eine Variante die Bienen-Larve bevorzugt vor dem Verdeckeln der Brutzellen, die andere überwiegend nach dem Verdeckeln. Die Erste ist nur schwer zu diagnostizieren, da die kranken Larven von den Bienen erkannt und entfernt werden. Beide Varianten schädigen das Bienenvolk.

2.2

Bienensachverständige

Zur amtstierärztlichen Unterstützung können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen, Behandlung von Bienenvölkern und der Überwachung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen Bienensachverständige (BSV) hinzugezogen bzw. beauftragt werden. Für die Tätigkeit als Bienensachverständiger ist eine spezielle Schulung erforderlich (**Anlage 5**).

Die Vergütung für den Einsatz eines Bienensachverständigen beträgt 37,50 Euro pro Stunde zuzüglich Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz. Die Abrechnung des Stundensatzes erfolgt je angefangene 30 Minuten.

2.3

Untersuchungseinrichtungen

Untersuchungseinrichtungen für Proben nach den §§ 3, 9 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung sind das

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL),

Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL),

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland),

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW),

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (CVUA-Westfalen),

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel –Fachzentrum für Bienen und Imkerei-, Mayen.

Futterkranzproben zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (§ 5 BienSeuchV) müssen ebenfalls von einem für den mikrobiologischen Nachweis der Amerikanischen Faulbrut akkreditierten Labor untersucht werden.

2.4

Befundmitteilung

Bei der Befundmitteilung werden angegeben:

Positiv= Sporen nachgewiesen

Negativ = keine Sporen nachgewiesen.

Positive Befunde begründen den Verdacht der Amerikanischen Faulbrut und sind daher dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Befunde auch ohne Klinik auf eine Infektion hin.

2.5

Bekämpfungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut müssen stets das ganze Volk und den damit im Zusammenhang stehenden Bienenstand sowie weitere Bienenstände der Imkerin oder des Imkers, sofern diese eine epidemiologische Einheit bilden, umfassen. Auch nicht aktuell genutzte Waben, Wachsorräte und Gerätschaften der Imkerei gehören dazu.

Damit ein Verschleppen von Krankheitserregern vermieden wird, sollen Bekämpfungsmaßnahmen am Ort der Bienenhaltung durchgeführt werden. Dazu soll das Bienen-Gesundheits-Mobil (BiG-Mobil) der Landwirt-

schaftskammer NRW herangezogen werden, weil es auf Grund der Einrichtung die beste Gewähr für eine erfolgreiche Bekämpfung bietet.

2.6

Zu § 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein. Die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung. Gegebenenfalls sind auch einzelne Bienenkörbe oder -kästen ein Bienenstand.

2.7

Zu § 2 der Bienenseuchen-Verordnung

2.7.1

Die Beaufsichtigung der in Absatz 1 genannten Betriebe dient der besseren Überwachung der Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen.

2.7.2

Die Vorschriften des Absatzes 2 für Betriebe, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, gelten insbesondere für das gewerbsmäßige Behandeln unverpackten Honigs, insbesondere in Abfüllstationen. Behälter, in denen Honig von Dritten in abgepackter Form abgegeben wird, fallen unter die Vorschrift nur dann, wenn sie in einem gewerblichen Betrieb nach vorheriger Verwendung erneut benutzt werden sollen.

2.7.3

Die Beseitigung von Honig nach Absatz 3 (zum Beispiel nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet) erfolgt durch Verbrennen. Dies kann an geeigneten Orten unter Berücksichtigung örtlicher Bestimmungen oder über Müllverbrennungsanlagen geschehen.

2.7.4

Eventuell im Bienenwachs enthaltene Sporen der Amerikanischen Faulbrut sind wenig infektiös. Wachs in Blöcken und daraus hergestellte Mittelwände stellen in der Praxis kein Problem dar.

Für Betriebe, die von Bienen ausgebaute Waben verarbeiten, ist anzuordnen, dass das Wabenmaterial für Bienen unzugänglich gelagert und verarbeitet wird. Dies gilt auch für anfallende Abfallprodukte. Die bienendichte Aufbewahrung und Lagerung von Honig ist grundsätzlich anzuordnen, da nicht auszuschließen ist, dass der Honig Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten enthält. Dies ist insbesondere bei Importhonig oder Honig unbekannter Herkunft anzunehmen. Der Honig sowie die Behältnisse müssen so gelagert werden, dass sie für die Bienen nicht zugänglich sind. Gleiches gilt für die Nebenerwerbs- und Freizeitimkerei.

2.8

Zu § 3 der Bienenseuchen-Verordnung

2.8.1

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Laborbefunde auch ohne Klinik auf eine Infektion hin. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

2.8.2

Werden klinische Symptome nicht festgestellt, ist der Besitzerin beziehungsweise dem Besitzer der Bienenvölker amtstierärztlich zur Verhinderung eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dringend zu empfehlen, die Völker über das Kunstschwarmverfahren (**Anlage 2**) zu sanieren.

Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Sanierung bei verdächtigen Völkern besteht hier nicht (im Gegensatz zu den unter Nummer 2.11.1 genannten Möglichkeiten), da hier ein Untersuchungsgebiet, aber kein Sperrbezirk nach § 9 der Bienenseuchen-Verordnung ausgewiesen wird.

2.9**Zu § 5 der Bienenseuchen-Verordnung****2.9.1**

Sowohl beim Verbringen von Bienenvölkern beziehungsweise Ablegern oder Schwärmen, ausgenommen herrenlose Naturschwärme, an einen anderen Standort, als auch bei Wanderung oder beim Beschicken von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (**Anlage 1**) erforderlich. Hierfür gilt:

Die Bienen müssen frei sein von Amerikanischer Faulbrut und der Herkunftsort der Bienen liegt nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk. Dies kann nur bescheinigt werden, wenn durch eine Untersuchung die Abwesenheit klinischer Symptome der Amerikanischen Faulbrut belegt ist. Der Imker kann diesen Nachweis auch durch eine von einem Bienensachverständigen gezogene Futterkranzprobe mit negativem Befund erbringen. Falls im Zuge einer klinischen Untersuchung keine klinischen Symptome festzustellen sind oder eine Futterkranzprobe einen negativen Befund aufweist, ist die amtstierärztliche Bescheinigung auszustellen.

Die klinische Untersuchung von Bienenvölkern oder die Entnahme der Futterkranzprobe durch einen Bienensachverständigen kann amtstierärztlich genehmigt werden. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist sowohl im Fall der Wanderung mit Bienenvölkern und der Beschickung von Belegstellen sowie des Königinnenversandes als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Ort verbracht werden sollen, vorzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigung ist auf höchstens 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Probenahme zu beschränken und darf nicht vor dem ersten September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

2.9.2

Auf eine Bescheinigung soll aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden, wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verbracht werden.

2.10**Zu § 6 der Bienenseuchen-Verordnung**

Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig. Sie können bei den normal vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben. Deshalb trifft die Imkerin oder den Imker eine besondere Sorgfaltsverpflichtung. Vor allem Waben mit Brut oder Futter sowie Entdeckelungswachs und Behältnisse, die Honig oder Futter enthalten, müssen stets vor dem Zuflug von Bienen geschützt sein und dürfen nicht zum Auslecken offen dargeboten werden.

2.11**Zu § 8 der Bienenseuchen-Verordnung****2.11.1**

Ein Ausbruch der Seuche ist dann gegeben, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Dafür ist neben klinischen Symptomen im Volk der Nachweis des Erregers in Futterkranzproben oder in faulbrutverdächtigen Waben erforderlich.

Positive Befunde von Futterkranzproben begründen den Verdacht auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut. Werden bei der nachfolgenden Untersuchung klinische Symptome festgestellt, erfolgt die amtliche Feststellung der Seuche und die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 der Bienenseuchen-Verordnung werden angeordnet.

2.11.2

Vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle Bienenvölker des Bienenstandes auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut ist anhand von klinischen Erscheinungen und von Futterkranzproben möglich.

2.11.3

Bei der Reinigung und Desinfektion ist Folgendes zu beachten:

2.11.3.1

Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Die örtlichen Bestimmungen über das offene Verbrennen von Holz und anderen Materialien sind zu beachten.

2.11.3.2

Futterwaben und sonstige Futtervorräte sind durch komplettes Verbrennen sicher zu entsorgen. Dies kann an geeigneten Orten unter Berücksichtigung örtlicher Bestimmungen oder aber über Müllverbrennungsanlagen geschehen. Die Ausrüstung des BiG-Mobils ist gut geeignet, Brutwaben sicher zu verbrennen.

2.11.3.3

Bienenwohnungen aus Stroh beziehungsweise mit Wärmedämmmaterial oder unzugänglichen Kanälen, stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen oder Rähmchen, Kunststoffwaben und stark rissige beziehungsweise beschädigte Bienenwohnungen aus Kunststoff, Bienenbesen, Feder, Gänseflügel oder Ähnlichem können nicht desinfiziert werden. Sie sind wie unter Nummer 2.11.3.2 beschrieben zu verbrennen. Kunststoffwaben müssen über eine Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.

Der Entseuchung von Bienenwohnungen und Gerätschaften muss stets eine gründliche Reinigung durch Auskratzen (Entfernen von Wachs und Kittharz) vorausgehen. Die Desinfektion hat je nach Material durch Abflämmen (Bienenwohnungen aus Holz, Geräte aus Metall), durch kräftiges Bürsten in heißer, fünfprozentiger Natronlauge nach mindestens 5 Minuten Einwirkzeit (Bienenwohnungen aus Holz oder Styropor, Rähmchen oder andere Geräte aus Holz, Metallteile – nicht Aluminium oder Emaille) oder durch kräftiges Bürsten in nicht erwärmter 5prozentiger Natronlauge nach mindestens 24stündiger Einwirkzeit (Kunststoff- und Glasscheiben, Geräte aus Hartkunststoff, Metallteile – nicht aus Aluminium) zu erfolgen. Nach dem Bürsten in Natronlauge sind die Gerätschaften gründlich mit Wasser abzuspülen. Es empfiehlt sich, Bienenwohnungen und Geräte aus Holz vorher in stark verdünnte Säure (Essig-, Ameisen-, Salzsäure unter 0,1 Prozent) zu tauchen.

Bei Anwendung anderer chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.

Auf die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird hingewiesen.

Zur Sanierung von Faulbrutbeständen soll das Bienengesundheits-Mobil eingesetzt und zur Betreuung, Unterstützung und Überwachung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Bienensachverständige herangezogen werden.

2.11.3.4

Brutwaben sind stets zu verbrennen. Wabenvorräte können eingeschmolzen und an geeignete Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden, wenn diese die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 bar Druck zu desinfizieren. Die Abgabe von Wachs, Wabenteilen und Wabenabfällen als „Seuchenwachs“ an derartige Betriebe ist nur in bienendichter und honigdichter Verpackung zu gestatten. Ist eine Abgabe nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (siehe Nummer 2.11.3.2). Dies betrifft insbesondere auch Tresten der Wachsauarbeitung.

Im Bienenwachs enthaltene Sporen der Amerikanischen Faulbrut sind wenig infektiös. Als eine gleichwertige Form der unschädlichen Beseitigung von Wachs kann aber auch die Verarbeitung zu Kerzen oder die Verarbeitung in Lebensmittelbetrieben (Trennmittel bei Backwaren oder Süßwaren) angesehen werden.

2.11.3.5

Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung ist als Kochwäsche zu reinigen. Einweg-Schutzkleidung und feste Reinigungsabfälle sind zu verbrennen (siehe Nummer 2.11.3.2).

2.12**Zu § 9 der Bienenseuchen-Verordnung****2.12.1**

Aufgrund der Biologie der Bienen und der imkerlichen Praxis sind mindestens alle Völker eines Standes als epidemiologische Einheit anzusehen. Alle weiteren Bienenstände der Imkerin oder des Imkers sind in die Untersuchung einzubeziehen.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Volk amtlich festgestellt, gelten alle Völker des Bienenstandes im Hinblick auf die Bekämpfungsmaßnahmen als seuchenkrank. Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut müssen sowohl die ganzen Völker als auch den damit im Zusammenhang stehenden Bienenstand umfassen.

Einer Behandlung durch das Kunstschwarmverfahren ist – jedoch nur bei sachgerechter Durchführung (entsprechend Anlage 2) und unter entsprechender Kontrolle des Behandlungserfolgs sowie unter Berücksichtigung der Bienenvolkdichte, Jahreszeit und Trachtverhältnisse – grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer Tötung der Völker zu geben. Mehrere kleine Völker sollen zu größeren Einheiten vereinigt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sanierung durch das Kunstschwarmverfahren bezieht sich auf verdrängte Völker in einem ausgewiesenen Sperrbezirk.

2.12.2

Wird die Tötung von Bienenvölkern oder die Sanierung über ein Kunstschwarmverfahren angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der **Anlage 3** niedergelegten Grundsätze anzuwenden.

2.12.3

Sofern seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durchführbar ist, soll die erste Nachuntersuchung möglichst zeitnah, nicht viel später als zwei Monate nach der Behandlung, jedoch nicht in der brutlosen Zeit erfolgen. Die eventuell durchzuführende zweite Nachuntersuchung ist ebenfalls nicht in der brutlosen Zeit vorzunehmen; nach einer im Herbst durchgeführten Behandlung kann sie daher im Allgemeinen erst zu Beginn der Obstblüte erfolgen. Kommen Bienenvölker biotopbedingt (Salweidenblüte) früher zur Brut, kann die Nachuntersuchung auch früher erfolgen. Bei der ersten Nachuntersuchung im befallenen Stand werden die Bienenvölker auf klinische Erscheinungen untersucht. Gleichzeitig werden Futterkranzproben entnommen. Die Proben müssen aus Futtervorräten im Bereich des Brutnestes stammen. Um zu verhindern, dass frisch eingetragener Nektar in die Probe gelangt, sollen möglichst gedeckelte Futtervorräte verwendet werden. Die genaueste Aussage erzielt man, wenn die Proben aus dem Bereich des Futterkranzes von gedeckelten Brutwaben stammen. Um ein ausreichendes Probenvolumen zu erreichen, kann das Futter von bis zu sechs Völkern zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden. Pro Volk soll etwa 20 Milliliter Futter entnommen werden. Die Sammelprobe soll dann ein Gesamtvolumen von circa 100 Milliliter haben; Einzelproben müssen ein Volumen von mindestens 50 Milliliter aufweisen.

2.13**Zu § 10 der Bienenseuchen-Verordnung****2.13.1**

Die Flugweite der Bienen kann mehr als einen Kilometer betragen. Dabei ist die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders guten Nährpflanzen (Trachtquellen) abhängig. Deshalb muss die Größe des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

2.13.2

Liegt der Seuchenherd unmittelbar an der Kreisgrenze, so dass der zu sperrende Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfasst, ist davon den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Die zuständigen Behörden haben

die entsprechenden Gebiete zum Sperrbezirk zu erklären.

2.13.3

Wird die Amerikanische Faulbrut in einem Bienen-Wanderstand festgestellt, hat die zuständige Behörde die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese früheren Standorte sollen nach näherer amtstierärztlicher Anweisung der für den Herkunftsort zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.

2.13.4

Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Bienen-Wanderstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

2.14**Zu § 11 der Bienenseuchen-Verordnung****2.14.1**

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Dabei werden als erste Maßnahme alle Bienenvölker einer amtstierärztlichen klinischen Untersuchung unterzogen. Von Bienenvölkern mit klinisch negativem Befund werden Futterkranzproben entnommen. Werden Stände aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Futterkranzprobe als positiv eingestuft, erfolgt eine amtstierärztliche klinische Nachuntersuchung aller Völker des jeweiligen Standes.

Werden keine klinischen Erscheinungen festgestellt, kann amtstierärztlich die Sanierung dieser Völker durch das Kunstschwarmverfahren (Anlage 2) angeordnet werden. Sofern epidemiologische Gründe dem nicht entgegenstehen, sollen die Kunstschwärme nach der Haupttracht erstellt werden.

2.14.2

Ausnahmen von den Verbringungsverboten in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 können zugelassen werden, wenn zum Beispiel Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder gegebenenfalls auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungs-ort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen beziehungsweise Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur zu erteilen, wenn eine Futterkranzanalyse mit negativem Ergebnis vorliegt. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen. Ausnahmen von der amtstierärztlichen Untersuchungspflicht (Absatz 1 Nummer 1) sind grundsätzlich nicht zu gestatten.

3**Schutzmaßnahmen gegen Milbenseuche und Varroatose****3.1****Allgemeines**

Die Nummern 2.1, 2.3, 2.6, 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 gelten sinngemäß.

3.2**Zu den §§ 14 und 15 der Bienenseuchen-Verordnung**

Zur Behandlung von Bienenvölkern dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. Bei der Anwendung der Mittel sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

4**Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (Aethina tumida) und der Tropilaelapsmilbe**

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (Aethina tumida) und der Tropilaelapsmilbe kommt die „Leitlinie zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers (Aethina tumida) und der Tro-

pilaelapsmilben“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

4.1

Allgemeines

Die Nummern 2.1, 2.3, 2.6, 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 gelten sinngemäß.

4.2

Zu den §§ 17 bis 20 der Bienenseuchen-Verordnung

Der Kleine Beutenkäfer ernährt sich nicht nur von Honig, sondern auch von Obst. Die Vermehrung kann auch außerhalb von Bienenständen stattfinden.

Sofern eine amtliche Anordnung zur Untersuchung und Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers außerhalb von Bienenständen (zum Beispiel in einem Obstlager) erforderlich wird, ist diese auf allgemeines Ordnungsrecht zu stützen.

Zur Verpuppung wandern die Larven in das umgebende Erdreich. Daher ist eine Sanierung des Bodens um den Bienenstand erforderlich.

4.3

Zu den §§ 22 bis 24 der Bienenseuchen-Verordnung

Die Vermehrung der Tropilaelapsmilbe erfolgt in der Bienenbrut. Daher kann sich die Vorgehensweise an der Bekämpfungsstrategie der Varroa-Milbe (siehe Nummer 3) orientieren.

5

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 28. März 2000 (MBl. NRW. S. 519) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Muster einer Wanderbescheinigung

Ort
 Datum
 Zuständige Behörde

Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 Bienenseuchenverordnung

Imkerei:
 Name:
 Anschrift:

Folgende Bienenstände wurden untersucht:

Zahl der Bienenvölker	Standort der Bienenvölker

Hiermit wird bescheinigt:

1. Die oben genannten Bienenvölker wiesen zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung am keine Anzeichen von Amerikanischer Faulbrut auf.

oder

In der Futterkranzprobe der oben genannten Bienenvölker vom wurden keine Anzeichen von Amerikanischer Faulbrut festgestellt.

2. Der Standort des Herkunftsbestandes liegt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk.
3. Die Bescheinigung ist gültig bis zum

.....
 Unterschrift

Kunstschwarmverfahren zur Sanierung der Amerikanischen Faulbrut (Stand 2014)

Vorbemerkung

Das Kunstschwarmverfahren zielt darauf ab, ein Bienenvolk durch die Verbesserung der hygienischen Situation zu erhalten. Dies kann man dadurch erreichen, dass die Brut aus dem Volk entfernt und der Neubau von Waben gefördert wird. Die Anstrengungen (Arbeitsaufwand und Kosten) machen aber nur Sinn, wenn

- die betroffenen Völker über eine ausreichende Stärke verfügen (mehrere Völker können vereinigt werden),
- der Imker über ausreichende Fachkenntnis verfügt (ein Bienensachverständiger kann die Sanierung begleiten),
- der Imkereibetrieb bezüglich Struktur, Ordnung und Hygiene eine erfolgreiche Sanierung garantiert,
- eine ausreichende Arbeitskapazität und Hilfe vorliegt,
- ausreichend Material an Beuten, Schwarmkisten und anderen erforderlichen Materialien vorhanden ist,
- die Jahreszeit ein Kunstschwarmverfahren noch zulässt, spätester Termin wäre der September, und
- alle eventuell sporenbelasteten Materialien, insbesondere Wabenvorräte einbezogen werden.

Vorgehensweise

Phase I: Abfegen der Völker

- Das Bienenvolk wird in eine leere Beute oder Schwarmkiste (gegebenenfalls noch ungereinigt) vollständig abgefegt.
- Die Königin kann gekäfigt werden; dies erleichtert das spätere Zusetzen einer neuen Königin.

Phase II: Freier Flug der Kuntschwärme

- Alles Wabenmaterial, Brut- und Honigwaben werden nach Vorschrift saniert, desinfiziert oder entsorgt.
- Das Volk wird zunächst nicht gefüttert, das Flugloch bleibt offen, das Volk steht am alten Standort. Es erhält keine Waben, Rähmchen oder Mittelwände.
- Im Notfall kann später die Futtersversorgung mit wenig Futterteig sichergestellt werden.
- Der Naturwabenbau wird nach 2 bis 3 Tagen vollständig entfernt.
- Der Kuntschwarm kann so auch 5 bis 6 Tage gehalten werden, um ausreichend Zeit für die Reinigung und Sanierung des Betriebes und des Materials zu haben.

Phase III: Umsiedlung der Kuntschwärme

- Die Umsiedlung erfolgt in den Abendstunden auf vorher gereinigte und desinfizierte Beuten, Räumchen und ausschließlich auf Mittelwände.
- Aller Wildbau wird vollständig entfernt und vernichtet.
- Auf die Zarge des Kuntschwarms wird eine desinfizierte Zarge mit den neuen Rähmchen und desinfizierter oder neuer Abdeckung aufgesetzt.

- Dabei können Königinnen erneuert oder die gegebenenfalls gekäfigte Königin in die obere Zarge eingehängt werden.
- Über Nacht zieht der Schwarm auf die obere Zarge.
- Am folgenden Tag wird die untere alte Zarge samt Boden entfernt und die obere sanierte Zarge mit den Schwarmbienen auf ein sauberes Bodenbrett gestellt.
- Sämtliches Material, Deckel, Boden und Zarge des Kunstschwarms wird sachgerecht gereinigt und desinfiziert.
- Der Kunstschwarm wird nur bei Trachtmangel gefüttert.
- Finden sich noch Sporen, ist eine weitere Nachuntersuchung sinnvoll.

Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenhauses, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt; er beträgt 1,00 € je Vorratswabe (ohne Rähmchen).

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	Gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
Frühjahr (1. Januar bis 30. April)	75 € – 160 €	
Sommer (1. Mai bis 15. Juli)	90 € – 160 €	50 € – 75 €
Herbst (16. Juli bis 31. Dezember)	75 € – 140 €	50 € – 75 €

Für Reinzuchtvolker können Zuschläge bis zu 25 Prozent festgesetzt werden.

Die in § 16 des Tiergesundheitsgesetzes vorgegebene Höchstgrenze (= 200 € je Volk) für Entschädigungsleistungen ist zu beachten.

Bei der Bildung von Kunstschwarmverfahren werden die Entschädigungssätze nach Zahl und Größe der in das Kunstschwarmverfahren eingehenden Völker, höchstens jedoch mit 50 Prozent der oben genannten Beträge berechnet.

Für die Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist der Tierhalter zuständig, bei den Bienenseuchen ist dies die Imkerin oder der Imker.

Die Bienenseuche sollte so bekämpft werden, dass Erreger nicht unnötig verbreitet werden.

Das BiG-Mobil ist für die erforderlichen Maßnahmen (Amerikanische Faulbrut, Befall mit kleinem Beutenkäfer und Befall mit Tropilaelapsmilbe) besonders gut geeignet, da es auch im Außenbereich (auch ohne festen Wasser- oder Stromanschluss) einsetzbar ist.

Die Tierseuchenkasse (TSK) übernimmt die Kosten für den Einsatz des Bienengesundheits-Mobils und die Beratung durch den Bienensachverständigen im Rahmen des jeweils geltenden Beihilfebeschlusses.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Entleiher des Bienengesundheits-Mobils und den Bienensachverständigen.

Anlage 4

Maßnahmenkatalog Amerikanische Faulbrut

	am Bienenstand	im Sperrbezirk
1.	Anzeige Verdacht	
2.	Untersuchung am Stand	
3.	Wenn Verdacht erhärtet <ul style="list-style-type: none"> • vorläufige Sofortmaßnahmen mit Imker abstimmen • Wabe zur Untersuchung einsenden. • Ergebnis abwarten (ca. 1. Woche). 	
4.	Besprechung mit BSV und Vereinen Umfang des Sperrbezirkes besprechen, evtl. betroffene Bienenstände identifizieren Bekämpfungsstrategie festlegen (Jahreszeit, Stärke des Befalls, ...)	
5.	Laborbefund positiv: Amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut	Sperrbezirk festlegen Untersuchungsaufträge an BSV vorbereiten Sperrbezirks-Verordnung erlassen
6.	Information an Nachbarkreise Information an TSK Information an Vereine und nicht organisierte Imker	
7.	BiG-Mobil bestellen Personal für Sanierung des Standes organisieren	Untersuchung aller Stände im Sperrbezirk und Entnahme von Futterkranzproben
8.	Imker bildet Kunstschwärme	
9.	Auftrag an BSV: Überwachung der R+D	
10.	Hilfspersonal vor Ort einweisen – Maßnahmen am Stand	
11.	Kunstschwärme in gereinigte und desinfizierte Beuten einlaufen lassen	
1. Kontrolle (frühestens nach zwei Monaten)		
12.	Klinische Untersuchung der Völker und Entnahme von Futterkranzproben (durch die Untersuchung der Futterkranzproben kann bei negativem bakteriologischem Befund die zweite klinische Untersuchung entfallen).	klinische Untersuchung aller Stände im Sperrbezirk Entnahme von Futterkranzproben (durch die Untersuchung der Futterkranzproben kann bei negativem bakteriologischem Befund die zweite klinische Untersuchung entfallen)
13.	Futterkranzprobe bakteriologisch positiv: klinische Untersuchung	Futterkranzprobe bakteriologisch positiv: klinische Untersuchung
14.	Wenn Futterkranzprobe bzw. klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
15.	Wenn Futterkranzprobe und klinische Untersuchung positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen	Wenn klinische Untersuchung positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen

2. Kontrolle, nur und frühestens 8 Wochen nach der 1. Kontrolle, wenn diese bakteriologisch positiv		
16.	Klinische Untersuchung	Klinische Untersuchung
17.	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn klinische Untersuchung negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
18.	Wenn klinische Untersuchung positiv: -> weiter bei Zeile 1	Wenn klinische Untersuchung positiv: -> weiter bei Zeile 1
19.	Wenn Futterkranzprobe negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen	Wenn Futterkranzprobe negativ: Aufhebung der Schutzmaßnahmen
20.	Wenn bakteriologische Futterkranzprobe positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen	Wenn bakteriologische Futterkranzprobe positiv: Sanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen

Anlage 5
zu Nummer 2.1**Schulung der Bienensachverständigen****Qualifizierung zum BSV****1. Aufgaben der BSV in NRW**

Entsprechend Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 9. Februar 2016 (SMBI. NRW. 7831) können zur amtstierärztlichen Unterstützung Bienensachverständige (BSV) als Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Zu den weiteren Aufgaben der Bienensachverständigen gehören insbesondere die Beratung, Information und Schulung der Imkerinnen und Imker ihres Orts- oder Kreisimkervereins in allen Belangen der Bienengesundheit und Imkerei. Sie wirken aktiv in den Organen der Imkerorganisationen, insbesondere den Arbeitskreisen Bienengesundheit der Kreisimkervereine, zur Förderung der Bienengesundheit mit.

Aufgrund der intensiven Schulung und regelmäßigen Fortbildung sind Bienensachverständige befähigt, gutachterliche Tätigkeiten hinsichtlich Bienenhaltung und Bienengesundheit wahrzunehmen.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang

Zum Lehrgang für Bienensachverständige werden nur jene Imkerinnen und Imker zugelassen, die am Tag ihrer Prüfung zum Bienensachverständigen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Mitglied in einem Imkerverein in Nordrhein-Westfalen sind, der einem Imkerverband in Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist;
- seit mindestens zwei Jahren einem Imkerverein angeschlossen sind;
- seit mindestens drei Jahren Bienenvölker bewirtschaften;
- ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Veterinärverwaltung NRW und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit als Bienensachverständige(r) in den imkerlichen Organisationen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt haben;
- durch eine imkerliche Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Kreisimkerverein, Imkerverein) zur Ausbildung empfohlen wurden.

Von den Voraussetzungen kann eine Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen mit Begründung genehmigen.

3. Lehrgang

Die Qualifizierung von Imkerinnen und Imkern zum Bienensachverständigen umfasst in Nordrhein-Westfalen einen 50 Stunden umfassenden Lehrgang. Er kann in unterschiedlichen Lehreinheiten unterteilt bei verschiedenen Trägern besucht werden. Auf die spezifischen Besonderheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (rechtliche Normen, Veterinärverwaltung und so weiter) und seiner Imkerorganisationen wird eingegangen.

In der Ausbildung werden die nachfolgend dargestellten Felder und Themen abgedeckt.

Abschnitt 1: Grundlehrgang Bienenkrankheiten

- Biologie der Honigbiene
- Anatomie und Physiologie der Honigbiene
- Krankheitsvorbeugung
- Krankheitsermittlung
- Krankheiten der Biene
- Gesetzliche Bestimmungen
- Literaturhinweise

Abschnitt 2: Spezialausbildung Bienensachverständiger

- Ausbildungsordnung für Bienensachverständige
- Staatliche Tierseuchenbekämpfung
- Tierseuchenkasse für Bienen
- Landesverband und seine Gliederungen
- Stellung des Bienensachverständigen im Bienengesundheits-System Nordrhein-Westfalen
- Aufgaben und Selbstverständnis des Bienensachverständigen
- Fort- und Weiterbildung des Bienensachverständigen

Abschnitt 3: Praxisausbildung Bienensachverständiger

- Faulbrutverdacht
- Untersuchung im Sperrbezirk
- Gesundheitszeugnis
- Beratung Varroa-Diagnose und -behandlung
- Beratung Kalkbrut und andere Bienenkrankheiten
- Sanierung eines Bienenstandes von der Amerikanischen Faulbrut

Abschnitt 4: Abschlussausbildung Bienensachverständiger

- Schulung der Imker im Verein
- Planung und Vorbereitung der Schulung
- Einführung in Methoden der Präsentation
- Einführung in die Rhetorik
- Prüfungsordnung Bienensachverständige
- Vorbereitung auf die Prüfung

4. Prüfung

Es werden nur Imkerinnen und Imker zur Prüfung zugelassen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am BSV-Lehrgang erfüllen und die Schulungsinhalte zum Bienensachverständigen nach dem Konzept der Imkerverbände und der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe oben) nachgewiesen haben. Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen kann Ausnahmen mit Begründung genehmigen. Beispielsweise können Personen, die eine Ausbildung zum Tierwirt, Fachrichtung Imkerei erfolgreich absolviert haben, zur Prüfung zugelassen werden, ohne den Grund-Lehrgang Bienenkrankheiten besucht zu haben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungskommission in einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil geprüft. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn durch die Prüfungskommission die schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen in ihrer Summe als ausreichend bewertet werden.

Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet 30 Fragen als Ankreuz-Auswahltest aus einem landeseinheitlichen Fragenkatalog und einer frei zu beantwortenden Frage zur praktischen Arbeit der/des Bienensachverständigen. Die Prüflinge haben dafür eine Stunde Zeit. Für jede korrekt beantwortete Frage des Ankreuz-Auswahltests wird 1 Punkt und für eine fehlerhaft beantwortete Frage wird kein Punkt vergeben. Die Beantwortung der Frage zur praktischen Arbeit des Bienensachverständigen wird mit bis zu 10 Punkten honoriert.

Zur Benotung wird nachfolgender Notenschlüssel herangezogen:

- sehr gut	36 bis 40 Punkte
- gut	30 bis 35 Punkte
- befriedigend	25 bis 29 Punkte
- ausreichend	19 bis 24 Punkte
- mangelhaft	11- bis 18 Punkte
- ungenügend	0 bis 10 Punkte

Die praktische Prüfung orientiert sich an einem Fallbeispiel aus der Ausbildung. Sie wird am Bienenstand durchgeführt und dauert ungefähr eine Stunde. Bestanden ist dieser Prüfungsteil wenn die Note befriedigend vergeben wurde. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung (4 bis 5 Kandidaten/innen) durchgeführt und dauert ungefähr 15 bis 30 Minuten; in diesem Prüfungsteil muss mindestens die Note ausreichend vergeben werden.

5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen setzt sich aus zwei Vertretern einer imkerlichen Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (Imkerinnen/Imkern), zwei Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und einem Vertreter eines für Nordrhein-Westfalen zuständigen bienenwissenschaftlichen Fachinstitutes zusammen. Für die beiden Landesteile können separate Prüfungskommissionen durch das LANUV NRW bestellt werden.

Die jeweiligen Verbände schlagen Mitglieder vor.

Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch das LANUV für die Dauer von 3 Jahren.

6. Anerkennung und Ausweis

Die Veterinärverwaltung und die Imkerverbände erkennen als „Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen“ jene Imkerinnen und Imker an, die einen Bienensachverständigen-Lehrgang nach dem obigen Konzept mit einer Prüfung vor der Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abschließen. Personen, die eine gleichwertige Schulung nachweisen können, werden ebenfalls anerkannt.

Die Imkerverbände stellen den bei ihnen organisierten Bienensachverständigen in Nordrhein-Westfalen nach bestandener Prüfung einen landeseinheitlichen Ausweis für Bienensachverständige aus. Dazu hat die oder der Bienensachverständige dem Imkerverband, dem sie oder er angehört, kostenfrei ein aktuelles Passfoto zu überlassen sowie Geburtsort und Geburtsdatum bekannt zu geben.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Waldbewirtschaftung
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt-, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – III-3 – 40-00-00.34 –
vom 10. November 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. November 2009 (MBl. NRW. S. 604) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 749

II.

Ministerpräsidentin

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark in Köln**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.35-3/04 –
vom 27. September 2016

Das Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Köln wie folgt geändert hat:

Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark
c/o DLA Piper
Augustinerstraße 10
50667 Köln

Email: dk-honorarkonsul@dlapiper.com

Öffnungszeiten: Mo. 09.00 – 12.00 Uhr u. Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

– MBl. NRW. 2016 S. 749

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Köln**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.18-1/16 –
vom 5. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Olivier van den Bossche am 28. September 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die Konsularbezirke der Honorarkonsuln in Aachen und Duisburg).

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Honorarkonsulat des Königreichs Belgien
c/o Galeria Kaufhof GmbH
Leonhard-Tietz-Straße 1
50676 Köln

Tel.: 0221 / 22 35 684

Fax: 0221 / 22 35 599

E-Mail: rolf.pangels@kaufhof.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 10.00 – 16.00 Uhr

– MBl. NRW. 2016 S. 749

**Berufskonsularische Vertretung
der Italienischen Republik in Dortmund**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.08-2/16 –
vom 24. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Franco Giordani am 20. Oktober 2016 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit Ausnahme der Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfredo Casciello, am 16. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 749

**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Iran in Hamburg**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.04-1/16 –
vom 10. November 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Seyed Saeid Seyedin am 7. November 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold und die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abbas Badakhshan Zohouri, am 21. März 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 749

**Bekanntgabe der Zuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2016**

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
– 33-47.04.03/01-2542/16 –
und des Finanzministeriums
– KomF – 5010 – 16 – IV B 3 –
vom 15. November 2016

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2016 in Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 784) gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2016**

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
		Einzelplan 01 Landtag NRW 40219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 884 0, Email: email@landtag.nrw.de	
01	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	25.000
		Einzelplan 02 Staatskanzlei NRW 40219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 01, Email: poststelle@stk.nrw.de	
02	040 633 00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	270.000
02	025 637 70	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr – Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem Regionalverband Ruhr durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen – – Vorjahr Kapitel 02 025 637 10	1.007.300
		Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01, Email: poststelle@mik.nrw.de	
03	010 633 11	Landtagswahl	25.000
03	010 633 12	Bundestagswahl	25.000
03	010 685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.800.000
03	010 633 40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG – – Vorjahr Kapitel 03 030 633 20	2.120.090.000
03	010 633 43	Kostenpauschale nach § 4 a Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 15.2.2005	500.000
03	010 633 83	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Projekt Prävention Jugendkriminalität – – Vorjahr Kapitel 03 020 633 83	3.000.000
03	030 633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	31.201.600
03	030 681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	43.000.000
03	030 633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz	1.500.000
03	030 633 23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	8.090.600
03	030 633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	47.988.400
03	030 633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	6.742.200
03	030 633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	146.356.100
03	310 633 83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden – Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen –	1.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
03	710 883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	30.831.500
03	710 633 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	909.000
03	710 633 12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03	710 633 13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	6.964.800
03	710 633 60	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	190.000
		– Projekt Förderung des Ehrenamts in der Feuerwehr –	
03	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	604.200
03	910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	296.300
03	910 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
Einzelplan 04			
Justizministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8792 0, Email: poststelle@jm.nrw.de			
04	210 633 10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900 633 00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	225.000
Einzelplan 05			
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 03, Email: poststelle@msw.nrw.de			
05	072 633 20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	44.197.300
05	072 633 21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
05	072 633 22	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000
05	300 633 30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.374.400
05	300 633 65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	61.900
		– Ausbau von Europaschulen in NRW –	
05	300 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.350.000
		– Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich („Schule von acht bis eins, „Dreizehn Plus“, und „Silentien“) –	
05	300 633 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	274.919.100
		– Offene Ganztagschule im Primarbereich –	
05	300 633 74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000.000
		– Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ –	
05	390 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	310 633 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000
		– Sprachstandsfeststellung –	
05	350 633 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.650.000
		– Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“ –	
05	360 633 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000
05	390 633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
05	390 633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –	300.000
05	390 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke)	63.600
05	390 883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich –	20.500
05	410 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Berufskollegs)	4.021.800
05	410 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	500.000
05	450 633 10	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	116.000
05	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	486.100
05	910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.967.100
Einzelplan 06			
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 4791, Email: poststelle@miwf.nrw.de			
06	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	180.200
Einzelplan 07			
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW 40190 Düsseldorf, Email: poststelle@mfkjks.nrw.de			
07	030 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	102.000.000
07	030 633 61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schwangerschaftsberatung –	2.600.000
07	030 633 64	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –	318.000
07	030 633 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung –	511.300
07	030 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik –	5.000.000
07	040 633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	275.639.100
07	040 883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ – Bundesmittel –	49.609.800
07	040 633 14	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	1.867.915.000
07	040 633 15	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	25.000.000
07	040 633 16	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	34.571.000
07	040 633 17	Zuweisungen an Gemeinden – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	53.584.400

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
07	040 633 18	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	38.785.800
07	040 633 19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Frühe Bildung –	6.227.200
07	040 633 20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	162.540.900
07	040 633 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Kinder- und Jugendförderplan –	29.000.000
07	040 633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sprachförderung –	200.000
07	040 633 66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015 –	9.492.300
07	040 633 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Umsetzung des Maßnahmenpaketes der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort	7.750.000
07	040 633 69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten – Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII –	370.400.000
07	040 633 89	Zuweisungen an Gemeinden – Kinderbetreuung in besonderen Fällen –	30.000.000
07	040 633 99	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung – (Bundesmittel)	56.900.000
07	040 883 99	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	17.100.000
07	050 633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erfüllung von Unterhaltungspflichten des Landes zur Pflege des Schlossplatzes in Detmold –	14.000
07	050 633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.100.000
07	050 633 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste – Musikpflege und Musikerziehung –	7.278.500
07	050 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	415.000
07	050 682 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) – Filmförderung –	330.000
07	050 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	30.000
07	050 633 62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Theaterförderung –	20.821.900
07	050 684 62	Zuschüsse an Landestheater – Theaterförderung –	14.930.900
07	050 633 63	Zuweisung an Gemeinden – JeKits –	800.000
07	050 633 64	Zuweisungen an Gemeinden – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche –	8.592.500
07	050 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erhalt von Kulturgütern –	400.000
07	050 883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erhalt von Kulturgütern –	10.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
07	050 633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Interkulturelle Kulturarbeit –	100.000
07	050 633 67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung –	2.721.000
07	050 883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken – Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung –	2.859.500
07	050 633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst –	1.000.000
07	050 883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst –	500.000
07	050 633 74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur –	500.000
07	050 883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte – Förderung literarischer Zwecke –	13.000
07	050 633 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	1.193.000
07	050 883 90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	1.000.000
07	050 883 91	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden – Förderung von Kulturbauten –	2.900.000
07	060 686 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – (UT 14)	13.000
07	060 686 60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtath- letik (Dortmund)) (Teilansatz) – Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – (UT 3 b))	24.000
07	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.300
Einzelplan 09			
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 3843 0, Email: poststelle@mbwsv.nrw.de			
09	110 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sozialticket –	40.000.000
09	110 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfi- nanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	9.760.500
09	110 887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundes- finanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	100.000.000
09	110 891 66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundes- finanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	20.000.000
09	110 883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Perso- nennahverkehrs – Bundesprogramm- –	45.000.000
09	110 891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm- –	40.000.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
09 110 883 69		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	40.000
09 110 891 69		Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	240.000
09 110 682 70		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten –	8.247.000
09 110 637 71		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	582.989.300
09 110 887 71		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	388.659.500
09 110 883 72		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	10.000.000
09 110 887 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
09 110 891 72		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	62.898.800
09 110 633 73		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	29.184.700
09 110 637 73		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	36.815.300
09 110 883 73		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	19.456.400
09 110 887 73		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	24.543.600
09 110 633 74		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW –	62.524.500
09 110 637 74		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW –	67.475.500
09 110 633 80		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	250.000
09 110 637 80		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	2.500.000
09 110 682 80		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	6.500.000
09 110 891 80		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	750.000
09 111 613 10		Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	949.100
09 111 613 30		Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	517.200
09 120 891 63		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht –	325.000
09 140 883 14		Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.500

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
09 140 883 15		Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 5. 9. 2006 und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	6.100.000
09 140 883 16		Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
09 140 682 61		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Nahmobilität –	500.000
09 140 883 61		Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	14.100.000
09 140 633 70		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	550.000
09 150 821 10		Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme	2.043.000
09 500 637 00		Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	3.600.000
09 500 682 00		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Flächenpool NRW –	1.560.000
09 500 682 10		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Bahnflächenpool NRW –	700.000
09 500 821 10		Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	15.000.000
09 500 883 11		Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung	136.335.200
09 500 883 22		Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	98.168.000
09 500 682 30		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – SEV –	150.000
09 500 883 72		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge –	48.000.000
09 500 881 90		Zuweisungen für Investitionen – Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn –	1.890.000
09 510 633 10		Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.707.000
09 900 633 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	82.900
09 900 637 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	38.800
Einzelplan 10			
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0, Email: poststelle@mkulnv.nrw.de			
10 011 613 10		Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	7.471.600
10 011 613 11		Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz unterschiedlicher Beschäftigter	5.682.600
10 011 613 12		Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.206.600
10 020 633 00		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung der Verwaltungsausgaben für die Erteilung von Informationen über die Umwelt an Dritte –	1.000
10 020 637 00		Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10 020 883 10		Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)	400.000
10 020 633 11		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit der Durchführung von „Grüne Hauptstadt Europas“	2.250.000
10 020 883 11		Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagern und Altstandorten	3.847.100

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
10 020 883 29		Landesgartenschau 2017	1.300.000
10 020 883 30		Landesgartenschau 2020	154.700
10 020 633 61		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV – Verwendung der Reitabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10 020 883 61		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Reitabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10 020 883 65		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kleingartenwesen –	67.200
10 020 633 68		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ressourceneffizientes Wirtschaften –	432.000
10 030 633 75		Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Forstwirtschaft –	10.000
10 030 637 75		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaft –	10.000
10 030 633 82		Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	3.100.000
10 030 637 82		Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Naturschutz und Landschaftspflege –	1.000.000
10 030 883 82		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	6.000.000
10 040 633 10		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung –	10.000
10 050 883 00		Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000
10 050 887 00		Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung – aus zweckgebundener Einnahme	11.600.000
10 050 883 66		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum –	20.544.000
10 050 887 66		Zuweisungen (an Zweckverbände) – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum –	11.863.200
10 050 633 66		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum –	100.800
10 050 664 66		Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum –	408.300
10 050 633 70		Zuweisungen (an Gemeinden, Gemeindeverbände) – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	400.000
10 050 637 70		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	500.000
10 050 661 70		Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	1.000.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
10 050 685 70		Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	16.100.000
10 050 883 70		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – aus zweckgebundener Einnahme	24.770.000
10 050 887 70		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	24.220.000
10 050 633 71		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10 050 637 71		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	100.000
10 050 661 71		Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	20.000.000
10 050 883 71		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	12.000.000
10 050 887 71		Zuweisungen (an Zweckverbände) – Verwendung der Abwasserabgabe – aus zweckgebundener Einnahme	3.000.000
10 060 633 63		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz –	630.000
10 060 891 63		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz –	2.000.000
10 060 633 64		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz –	300.000
10 080 663 62		Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Bundesteil) –	60.000
10 080 883 62		„Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände – Entwicklungskonzepte/Regional –	
10 080 887 62		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) –	840.000
10 080 883 63		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Bundesanteil) –	1.971.600
10 080 883 66		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	1.035.000
10 080 887 66		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	12.279.600
10 080 883 68		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ (Bundesanteil) –	6.570.000
10 080 633 72		Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) –	40.000
10 080 883 72		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) –	2.450.000
10 080 887 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) –	560.000
10 080 883 73		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ –	1.314.400
10 080 883 76		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	690.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
10 080 887 76		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	8.186.400
10 080 883 78		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ (Landesanteil) –	4.380.000
10 090 633 60		Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	350.000
10 090 637 60		Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	250.000
10 090 883 60		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	7.300.000
10 090 633 82		Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014-2020 „EFRE“ (Landesanteil) –	5.000.000
10 090 883 82		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014-2020 „EFRE“ (Landesanteil) –	4.810.000
10 090 887 82		Erstattung von Verwaltungskosten an Landschaftsverbände für die Abwicklung der „Initiative Inklusion“	1.500.000
10 400 633 00		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	27.500
10 400 633 63		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verbesserung der Lebensmittelüberwachung –	100.000
10 410 633 10		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz –	1.600
10 900 633 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	200.800
10 900 637 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	14.400
10 900 633 10		Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	173.900
Einzelplan 11			
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855-5, Email: poststelle@mais.nrw.de			
11 025 613 20		Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	339.318.000
11 025 633 10		Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	1.400.000.000
11 025 633 20		Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.700.000.000
11 029 633 10		Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11 029 633 20		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Jahre 2015 – 2017	47.701.000
11 032 633 70		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014-2020 (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	12.500.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
11	032 633 71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014–2020 (Landesanteil) (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.500.000
11	042 633 95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Mittagsverpflegung von Kindern –	1.160.600
11	050 633 10	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landschaftsverbände für die Abwicklung der „Initiative Inklusion“	80.000
11	060 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)	7.300.000
11	060 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Einwanderung gestalten –	4.410.000
11	060 633 68	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt –	24.936.400
11	310 613 10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	30.300.000
11	310 613 20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	9.300.000
11	310 613 30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	10.500.000
11	310 613 40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	150.000
11	310 633 10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	40.000.000
11	310 633 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.750.000
11	310 633 30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	2.000.000
11	320 682 70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen – Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX	92.000.000
Einzelplan 12			
Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@fm.nrw.de			
12	620 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kosten der Lastenausgleichsverwaltung –	400.000
12	900 633 00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	597.200
Einzelplan 14			
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 0, Email: poststelle@mweimh.nrw.de			
14	731 883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil – (2014–2020) –	6.035.000
14	731 891 60	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	5.128.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
14	731 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil – (2014-2020) –	42.777.000
14	731 891 61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil – (2014-2020) –	4.078.000
14	731 682 72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2014 – 2020 (Landesanteil) – Ausrichtung A – Phase V –	2.500.000
14	731 891 72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	500.000
14	731 682 73	Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms der territorialen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Förderphase 2014 – 2020 (EU-Anteil)	120.000
14	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	19.700
Einzelplan 15			
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50, Email: poststelle@mgepa.nrw.de			
15	035 633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft – (Teilansatz in der Titelgruppe)	1.800.000
15	044 633 10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen	600.000
15	070 891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) –	60.000.000
15	070 891 66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) –	500.000
15	070 891 70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) –	30.000.000
15	070 891 82	Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur – Landesanteil – (Teilansatz in der Titelgruppe)	3.600.000
15	080 633 10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	300.000
15	080 633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) –	2.347.800
15	080 633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bekämpfung der Suchtgefahren –	9.369.800
15	080 633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz –	153.400
15	080 633 90	Zuweisungen für laufende Zwecke und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Seuchenbekämpfung –	402.000
15	130 633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	5.190.300
15	130 633 15	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – außerordentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Maßregelvollzugseinrichtungen –	500.600

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2016 EUR
15	130 633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	286.353.000
15	130 633 30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	14.100.000
15	130 883 60	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug – Sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug –	2.500.000
Einzelplan 20			
Finanzministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0			
Email: poststelle@fm.nrw.de			
20	020 633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen § 17 Abs. 3 LHO	852.000
20	020 633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen § 17 Abs. 3 LHO	1.104.000
20	020 633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund § 17 Abs. 3 LHO	3.168.000
20	020 633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg § 17 Abs. 3 LHO	4.392.000
20	020 636 00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20	030 613 30	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit	140.000.000
20	030 634 10	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden	350.000.000
20	030 634 20	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden	296.578.000
20	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	190.000
20	900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	65.000
Gesamt:			13.343.865.700

– MBl. NRW. 2016 S. 749

III.**Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, den 8. Dezember 2016**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 28. November 2016

Am Donnerstag, 8. Dezember 2016, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2016
4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2017
5. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2017
6. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017

7. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2017

8. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2017

9. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. November 2016

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 762

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 8. Dezember 2016**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr vom 28. November 2016

Am Donnerstag, 8. Dezember 2016, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 28. September 2016
4. Sachstandsbericht
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2017
6. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2017
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017
8. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2017
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2017
10. Förderkatalog 2017 gemäß § 12 ÖPNVG
11. Ergebnisrechnung 2015
12. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2017
13. Richtlinie Einnahmenaufteilung (Änderungen)
14. SPNV-Etat 2017
15. Betriebsaufnahmen und verkehrliche Änderungen im SPNV zum Fahrplanwechsel Dezember 2016
16. Tarifangelegenheiten
17. Marketingangelegenheiten
18. Sachstand Verbund APP
19. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

20. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 28. September 2016
21. Interne AöR-Angelegenheiten
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. November 2016

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 763

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 24. November 2016

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 24. November 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias Löb

– MBl. NRW. 2016 S. 763

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569